

Satzung für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 27. September 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung von Kindertagesstätten

- (1) Die Samtgemeinde Boldecker Land unterhält entsprechend des Bedarfs in ihren Mitgliedsgemeinden Kindergärten, Krippen und Horte (Kindertagesstätten) sowie Spielkreise (sonstige Tageseinrichtungen) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Sie sind eine soziale Einrichtung der Samtgemeinde Boldecker Land. Die Einrichtungen dienen insbesondere der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und nehmen diesen im Sinne des § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder sowie des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) wahr.

§ 2

Aufnahme der Kinder

- (1) Die Einrichtungen stehen allen Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort nach Maßgabe des § 86 SGB VIII im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land liegt, von der vollendeten 8. Lebenswoche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres offen.
- (2) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der Samtgemeinde Boldecker Land liegt, können aufgenommen werden, soweit noch Plätze frei sind.

§ 3

Anmeldungen für einen Kindergartenplatz

- (1) Anmeldungen werden grundsätzlich in der Zeit vom 01. März bis 31. März angenommen.
- (2) Über die Vergabe der Plätze wird jeweils im April entschieden.
- (3) Bei der Vergabe der Plätze werden die Kinder bevorzugt berücksichtigt, die zu Beginn des Kindergartenjahres mindestens 3 Jahre alt sind und eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) Kinder, die im Jahr vor der Einschulung stehen,
 - b) alleinerziehender Elternteil mit Berufstätigkeit (mit Vorlage eines entsprechenden Nachweises),
 - c) Geschwisterkind im gewünschten Kindergarten
 - d) Kinder, die im Vorjahr keinen Platz oder einen Platz in einem nicht gewünschten Kindergarten erhalten haben.

Bei der Vergabe werden die Plätze nach der vorgenannten Reihenfolge vergeben.

§ 4

Anmeldungen für einen Platz in Krippe, Hort oder Spielkreis

- (1) Anmeldungen werden grundsätzlich in der Zeit vom 01. März bis 31. März angenommen.

- (2) Über die Vergabe der Plätze wird im April entschieden.
- (3) Bei der Vergabe der Plätze werden die Kinder bevorzugt berücksichtigt, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) alleinerziehender Elternteil mit Berufstätigkeit (mit Vorlage eines entsprechenden Nachweises),
 - b) Kinder, die im Vorjahr keinen Platz oder einen Platz in einer nicht gewünschten Einrichtung erhalten haben.

Bei der Vergabe werden die Plätze nach der vorgenannten Reihenfolge vergeben.

§ 5 Verfahren der Platzvergabe

- (1) Bei der Platzvergabe nach den §§ 3 und 4 wird in folgenden Fällen ein Losentscheid durchgeführt:
 - a) es gibt weniger Plätze als Kinder, die bevorzugt zu berücksichtigen sind,
 - b) es gibt weniger Plätze als Anmeldungen vorliegen.

Der Losentscheid findet öffentlich statt. Zeitpunkt und Ort werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Boldecker Land sowie in der Tagespresse bekanntgegeben.

Sofern vorhanden wird den Kindern, die nicht berücksichtigt werden konnten, ein freier Platz in einer anderen Einrichtung der Samtgemeinde Boldecker Land angeboten.

- (2) Bereits angemeldete Kinder müssen nicht erneut angemeldet werden.

§ 6 Abmeldungen und Ummeldungen

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli. Die Abmeldung eines Kindes kann nur jeweils zum 31. März, 31. Juli, 31. Oktober oder 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Abmeldetermin der Samtgemeindeverwaltung vorliegen. Aus wichtigem Grund, insbesondere Fortzug aus dem Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land, kann eine Abmeldung auch zu einem anderen Termin erfolgen.
- (2) Ummeldungen aufgrund eines Einrichtungswechsels, z. B. von einer Krippe in einen Kindergarten, können jederzeit erfolgen. Die Ummeldungen sollten vier Wochen vor dem gewünschten Ummeldetermin der Samtgemeindeverwaltung vorliegen.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Eine gute Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist erwünscht und soll durch Absprachen während der Sprechzeiten unterstützt werden. Die Sprechzeiten werden jeweils in den einzelnen Einrichtungen bekannt gegeben.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder an Körper und in der Kleidung sauber sowie mit praktischer und angemessener Bekleidung in die Einrichtung geschickt werden.
- (3) Sofern am Vormittag eine Betreuung stattfindet ist den Kindern täglich Frühstück (keine Süßigkeiten) mitzugeben.

- (4) Um Verwechslungen zu vermeiden, müssen alle Kleidungsstücke, die die Kinder in der Einrichtung ablegen, sowie gegebenenfalls Frühstückstaschen mit vollem Namen gekennzeichnet sein. Für Verluste kommt die Samtgemeinde Boldecker Land nicht auf.
- (5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder pünktlich zur Einrichtung zu bringen und wieder abzuholen. Ausnahmen für Hortkinder sind mit dem Personal abzusprechen.
- (6) Für Kinder, die eine Krippe oder einen Spielkreis besuchen, sind besondere Verpflichtungen zu beachten, die den Erziehungsberechtigten vor der Aufnahme bekanntgegeben werden.

§ 8 Benutzungsgebühren

Als Gegenleistung für eine Inanspruchnahme einer Einrichtung wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 9 Erkrankungen und andere Abwesenheiten

- (1) Bei Erkrankung eines Kindes ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. In allen anderen Abwesenheitsfällen ist die Leitung binnen drei Tagen unter Angabe des Grundes der Abwesenheit des Kindes zu benachrichtigen.
- (2) Stellt das Personal eine Erkrankung des Kindes fest, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, sofort das Kind aus der Einrichtung abzuholen, wenn dies gewünscht wird oder notwendig ist.
- (3) Ist in einer Familie, aus der ein Kind eine Einrichtung besucht, eine Infektionskrankheit (z. B. Masern, Keuchhusten, Röteln oder ähnliches) ausgebrochen, so ist der Leitung der Einrichtung hiervon sofort Mitteilung zu machen. Auch das gesunde Kind muss in solchen Fällen der Einrichtung fernbleiben, bis dem Kind durch eine ärztliche Bescheinigung der Besuch der Einrichtung wieder erlaubt wird.

§ 10 Ausschluss von Kindern

- (1) Steht die Benutzungsgebühr für den Besuch der Einrichtung mehr als drei Monate aus und ist eine Mahnung erfolglos geblieben, können Kinder vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (2) Kinder, die die Erziehungsarbeit in der Einrichtung nachhaltig beeinträchtigen oder gefährden, können vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (3) Bei mehrfachen Verstößen der Erziehungsberechtigten gegen die ihnen nach § 7 dieser Satzung auferlegten Pflichten können Kinder vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (4) Über einen Ausschluss nach den Absätzen 1 – 3 entscheidet die Samtgemeindeverwaltung. Über andere Ausschlussgründe entscheidet der Samtgemeindeausschuss. In allen Fällen sollen die Beteiligten (Erziehungsberechtigte, Mitarbeiter, -innen) vor der Entscheidung gehört werden. Den Erziehungsberechtigten soll der Ausschluss angedroht werden.

§ 11 Besondere Bestimmungen

- (1) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen bestimmt die Samtgemeinde Boldecker Land. Sie werden öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Einrichtungen bleiben in den Sommerferien für drei Wochen sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die Termine werden durch öffentlichen Aushang bekannt gemacht.
- (3) Bei Bedarf bietet die Samtgemeinde Boldecker Land die Einrichtung einer Feriengruppe während der Schließzeit nach Absatz 2 an.
- (4) Schließzeiten für Horte können differieren und werden gesondert bekannt gemacht,

§ 12 Elternrat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder aus einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine(n) Gruppensprecher(in) sowie eine Vertretung. Die Gruppensprecher einer Einrichtung bilden den Elternrat. Der Elternrat wählt, sofern die Einrichtung mehrere Gruppen umfasst, eine(n) Vorsitzende(n) sowie eine Vertretung.
- (2) Alle Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Elternräte bilden den Samtgemeindeelternrat. Die Mitglieder des Samtgemeindeelternrates wählen eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) Stellvertreter(in) sowie die Vertreter für den Kindergartenausschuss.
- (3) Sämtliche Wahlen finden zu Beginn eines Kindergartenjahres statt. Näheres ist in der Wahl- und Geschäftsordnung der Elternvertretung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Boldecker Land geregelt.

§ 13 Beirat

- (1) Bei der Samtgemeinde Boldecker Land wird ein Kindergartenausschuss gebildet. Dieser Ausschuss nimmt die Aufgaben des Beirats gemäß § 10 Kindertagesstättengesetz sowie des Jugendausschusses nach den Bestimmungen des § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wahr.
- (2) Dem Ausschuss gehören zwei Vertreter des Samtgemeindeelternrates an. Außerdem gehören ihm zwei Vertreter an, die durch das ständige Personal in den Einrichtungen gewählt werden.
- (3) Wichtige Entscheidungen, die die Einrichtungen betreffen, erfolgen im Benehmen mit dem Beirat (Ausschuss). Das gilt insbesondere für
 1. die Ausbildung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 3. die Festlegung von Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat (Ausschuss) kann auch Vorschläge für Verwendung von Haushaltsmitteln und zur Regelung der Elternbeiträge in den Einrichtungen machen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindergärten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 30. März 2000, außer Kraft.

Weyhausen, den 27.09.2007

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)